

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und §§ 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom und der Genehmigung der Planänderung durch den Landkreis Börde vom die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben ausgefertigt.

Haldensleben, den Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 (Beschluss-Nr. 065 - (VII.) / 2020) nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen für das geplante Wohngebiet Bahnhofsweg in Satuelle ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan einzuleiten. Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben, ortsüblich am 12.03.2020 bekannt gegeben.
2. Entwurf und Verfahrensbetreuung
Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr.14a, 39167 Ixleben, Telefon: 039204 911660, Fax: 039204 911650, E- Mail: Funke.Stadtplanung@web.de
3. Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Anlage zum Baugesetzbuch
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB durch eine Zusendung der Planunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 03.07.2020 über die aufzustellende Planung informiert und zur Äußerung aufgefordert, im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 07.08.2020 eine Stellungnahme abzugeben.
4. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 06.07.2020 bis zum 07.08.2020 durchgeführt. Während der Auslegungsfrist bestand auch die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.
5. Beschluss über die öffentliche Auslegung
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbaufläche Satuelle Bahnhofsweg" mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
6. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich des entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.
7. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Feststellungsbeschluss
Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben "Wohngebiet Satuelle Bahnhofsweg" wurde am abschließend vom Stadtrat der Stadt Haldensleben beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Haldensleben, den Die Bürgermeisterin

9. Genehmigung
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Maßgaben/ Auflagen/ Hinweisen
Az.:

Haldensleben, den Im Auftrage

10. Inkrafttreten
Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Stadtanzeiger Haldensleben für die Stadt Haldensleben bekannt gegeben worden. Dabei ist auch darauf hingewiesen worden, wo der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

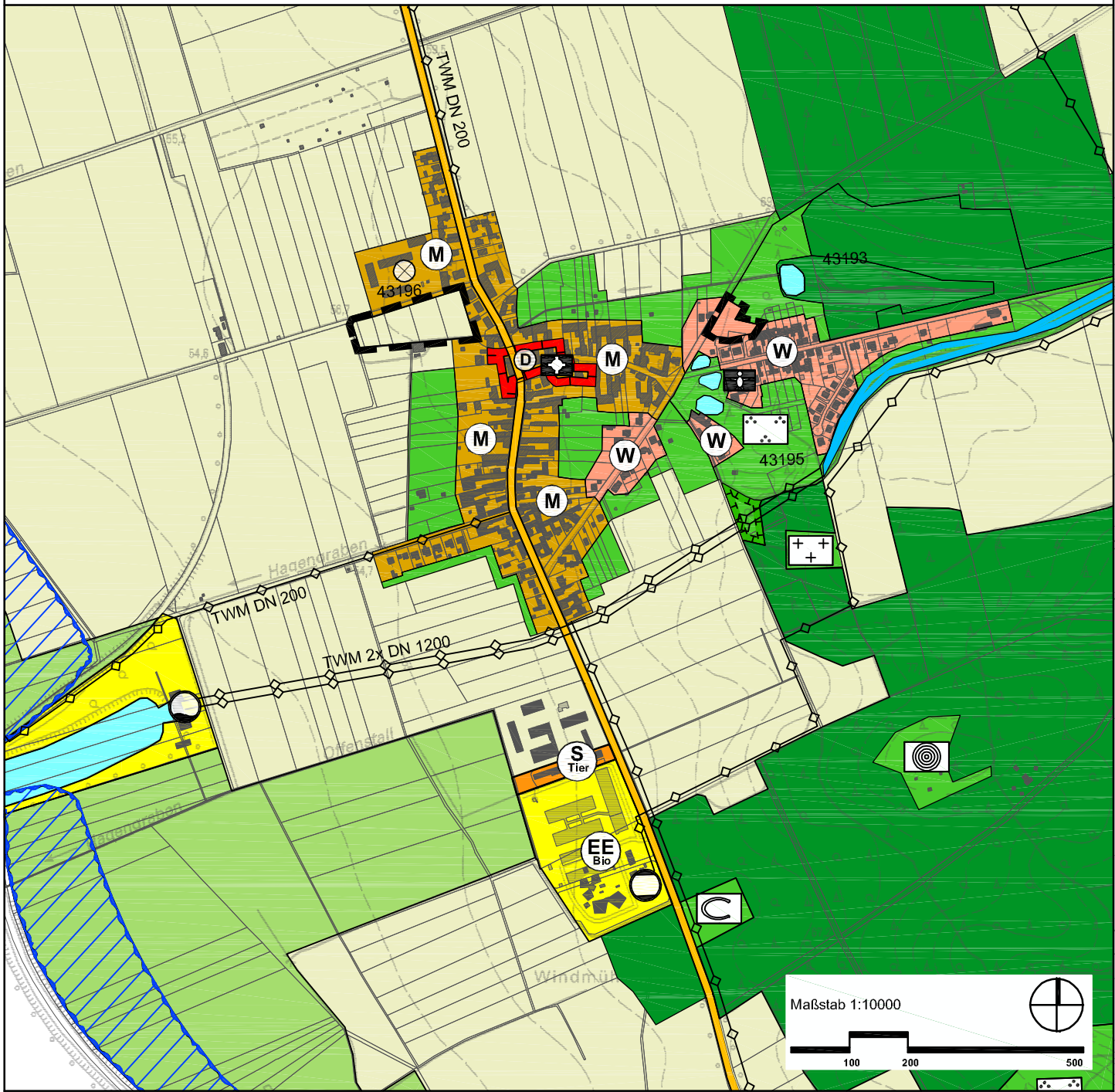
Haldensleben, den Die Bürgermeisterin

11. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

12. Mängel der Abwägung
Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind nach § 214 (3) BauGB Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

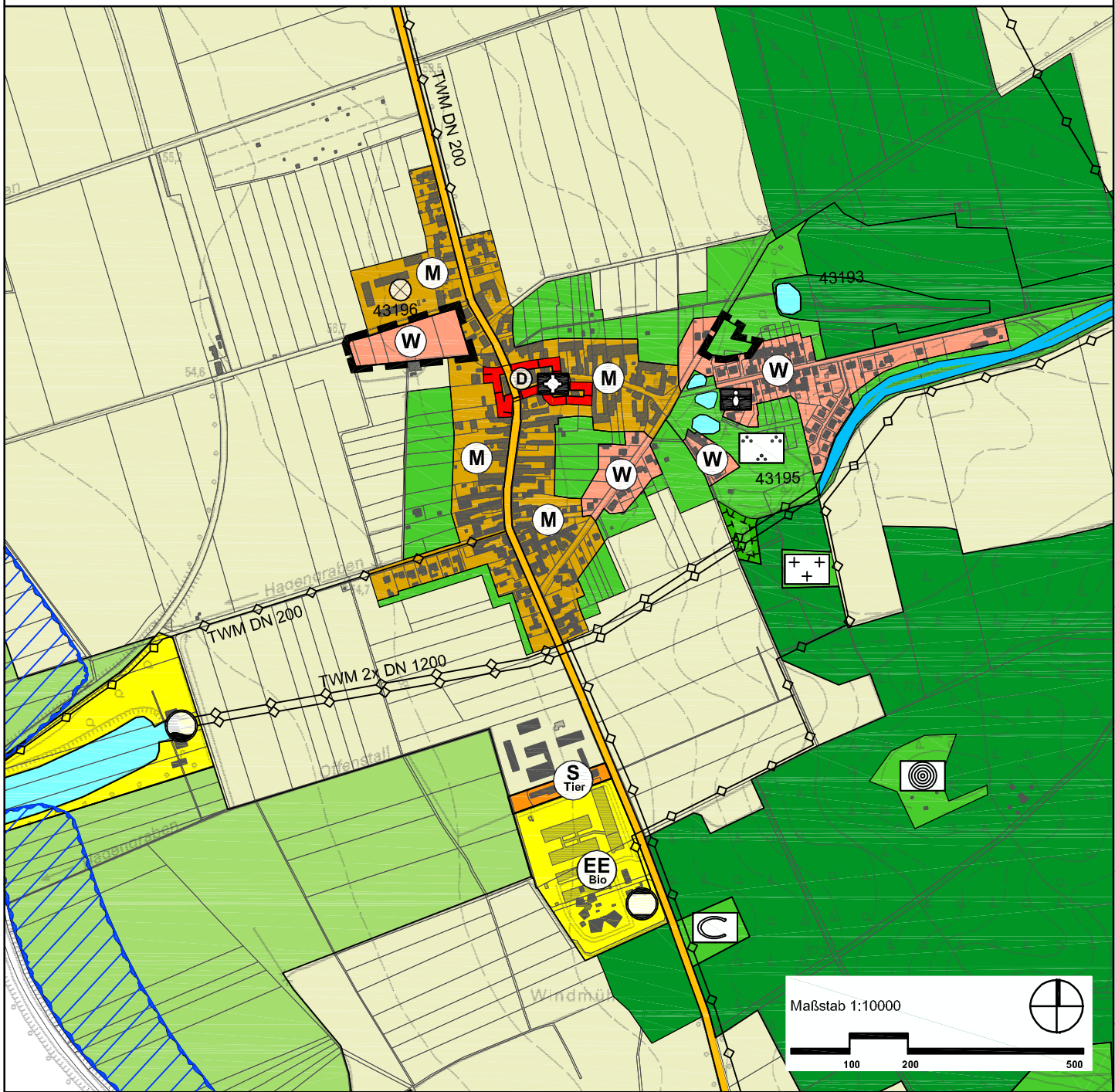
Haldensleben, den Die Bürgermeisterin

Änderungsbereich in der bisher wirksamen Fassung (ALT)



Kartengrundlage: Ausschnitt aus der topografischen Karte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, Stadt Haldensleben, M 1:10.000, [TK 10 / 2 / 2011] © LVermGeo LSA/ (www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de/) AZ: A 18/1-6001349/2011

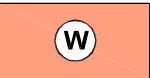
Änderungsbereich in der Fassung der 5. Änderung (NEU)



Kartengrundlage: Ausschnitt aus der topografischen Karte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, Stadt Haldensleben, M 1:10.000, [TK 10 / 2 / 2011] © LVermGeo LSA/ (www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de/) AZ: A 18/1-6001349/2011

Planzeichenerklärung nach PlanZV

I. Darstellungen

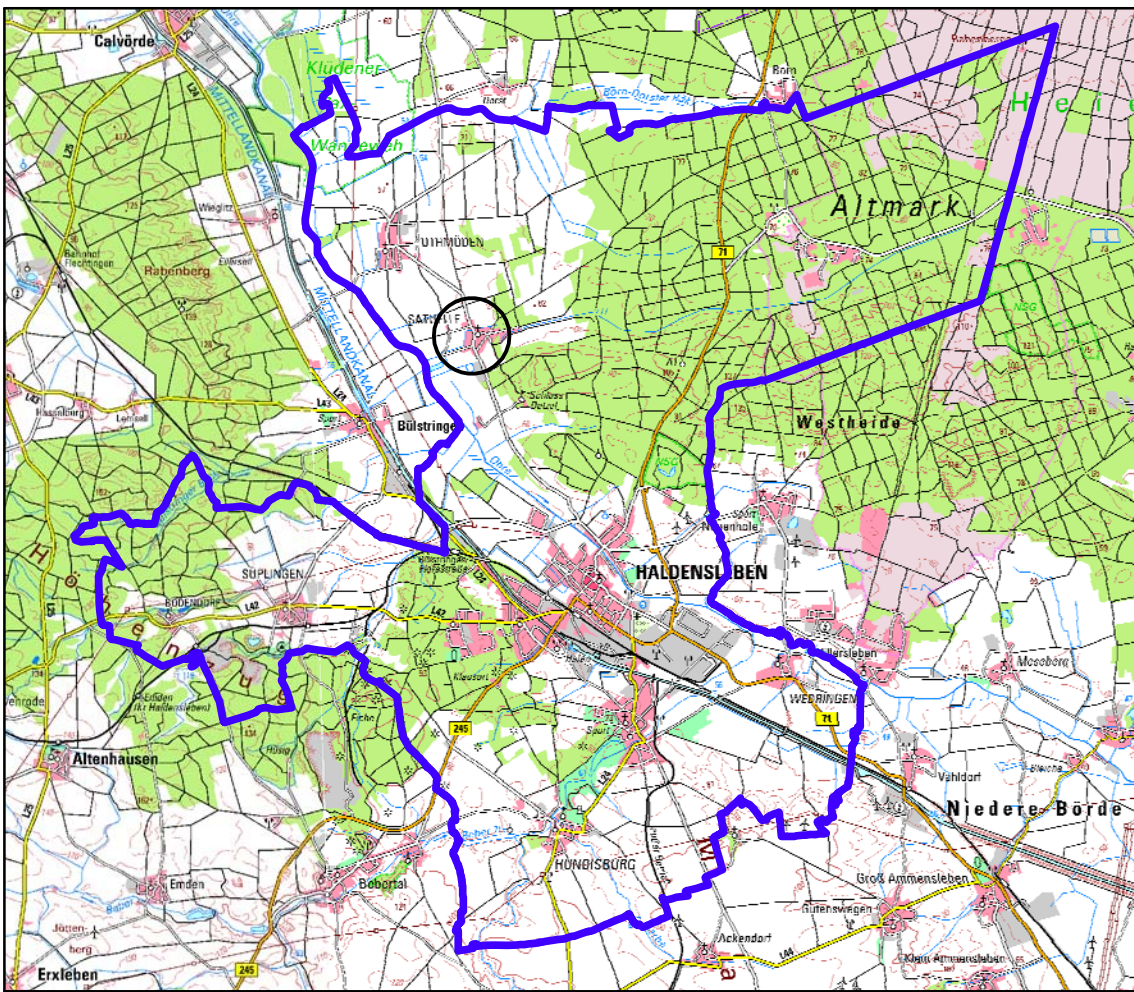
1. Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 Flächen für die Landwirtschaft
3. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 Grünflächen
4. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungen des Flächennutzungsplanes



Flächennutzungsplan
Stadt Haldensleben
mit den Ortschaften Hundis-
burg, Satuelle, Süplingen,
Uthmöden und Wedringen

5. Änderung "Wohnbaufläche
Bahnhofsweg Satuelle"
Beschluss Nr. 065 - (VII.) / 2020

Entwurf Stand August 2020
Maßstab: 1:10.000



Übersichtsplan

Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung,
Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Ixleben, Abendstr.14a
Tel. 039204 911660, Fax 039204 911670
Funke.Stadtplanung@web.de

Ausschnitt aus der TK 100, des Landesamtes für
Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt,
TK 100 / 2 / 2011 © LVermGeo LSA
(www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de)
AZ: A 18/1-6001349/2011